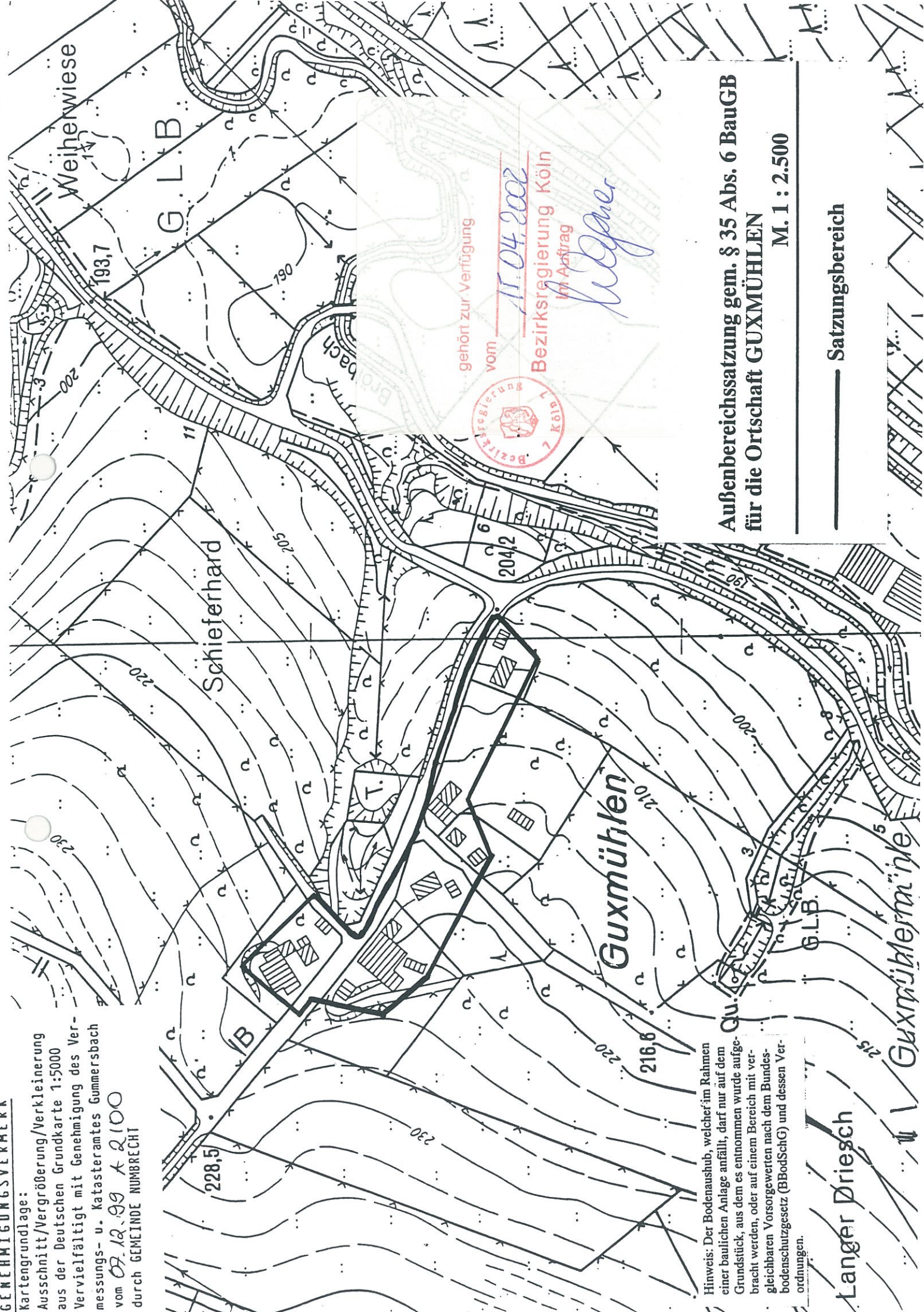


GEMEINIGUNGSVERMERK
 Kartengrundlage:
 Ausschnitt/Vergrößerung/Verkleinerung
 aus der Deutschen Grundkarte 1:5000
 Vervielfältigt mit Genehmigung des Ver-
 messungs- u. Katasteramtes Gummersbach
 vom 09.12.99 A 2100
 durch GEMEINDE NUMBRECHT



gehört zur Verfügung
 vom 11.04.2002
 Bezirksregierung Köln
 im Antrag
Wagner



**Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB
 für die Ortschaft GUXMÜHLEN**

M. 1 : 2.500

— Satzungsbereich

Hinweis: Der Bodenaushub, welcher im Rahmen
 einer baulichen Anlage anfällt, darf nur auf dem
 Grundstück, aus dem es entnommen wurde aufge-
 bracht werden, oder auf einem Bereich mit ver-
 gleichbaren Vorsorgewerten nach dem Bundes-
 bodenschutzgesetz (BBodSchG) und dessen Ver-
 ordnungen.

Langer Driesch

Guxmühlermühle

Satzung

nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für die Ortschaft Guxmühlen

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung -, hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 27.02.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich der Satzung ist den Darstellungen in beiliegender Anlage (Kartenausschnitt 1 : 2.500), die Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen, wobei die Innenkante der Umrandung für die Festlegung maßgebend ist.

§ 2

Im Geltungsbereich der Satzung kann den in § 3 näher bezeichneten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches nicht entgegengehalten werden, daß sie

- a) einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen
oder
- b) die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Vorhaben, auf die § 2 anzuwenden ist, müssen Wohnzwecken dienen. Kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe sind zulässig.

§ 4

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB findet diese Satzung keine Anwendung. Mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tritt diese Satzung in deren Geltungsbereich außer Kraft.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.